

SPORTFISCHEREIVEREIN RHEDA-GÜTERSLOH E.V
IM DEUTSCHEN ANGELFISCHEREIVERBAND e.V. (DAFV)



Antrag senden an:
Kassierer Detlef Joswig
Eichenstraße 14
33649 Bielefeld
Internet: www.SFV-rheda-guetersloh.de
E-Mail: sfv-vereinskassierer@gmx.de

Aufnahmeantrag

Bitte je eine Kopie vom Prüfungszeugnis und vom gültigen Jahresfischereischein (alle Seiten) beilegen.

Ich bitte um die Aufnahme in den Verein SFV Rheda-Gütersloh e.V.
Folgende Angaben sind für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich.

Pflichtangaben:

.....
Name Vorname

.....
Straße

.....
PLZ Ort

.....
Geb. am Geburtsort

.....
Datum der Fischerprüfung Ort der Fischerprüfung

.....
Telefon E-Mailadresse

Bitte ankreuzen:

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.

Ich habe den Hinweis zur Datenverarbeitung gelesen.

Den Gesamtbeitrag bei Eintritt in den SFV Rheda-Gütersloh e.V. in Höhe von € überweise ich auf das unten angegebene Konto.

Folgende Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers
(Bei Minderjährigen Unterschrift des
gesetzlichen Vertreters)

I. Vorsitzender Marcus Borgmann
Mobil: 0160 / 98 20 46 49
Email: SFV-RhedaGuetersloh-MarcusBorgmann@web.de

Kassierer
Detlef Joswig
Eichenstraße 14
33649 Bielefeld
Tel.: 0176 456 704 64
E-Mail: sfv-vereinskassierer@gmx.de

Bankverbindung
Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE43 4786 0125 0107 4001 00

Aufnahmegebühr

Stand: Februar 2024
Änderungen vorbehalten.

Neumitglieder	250,00 €
Kinder 0-9 Jahre	25,00 €
Jugend 10 – 14 Jahre	25,00 €
Jugend 15 – 18 Jahre	40,00 €

Jahresbeiträge

Stand: Februar 2024
Änderungen vorbehalten.

Senioren(innen)	130,00 €
Ehepartner v. Mitgl.	80,00 €
Rentner (63 Jahre)	80,00 €
Passive Mitgliedschaft	45,00 €

Kinder (0-9 Jahre) beitragsfrei
Jugendliche (10-14 Jahre) 30,0 €
Jugendliche (15-18 Jahre) 80,0 €

Mit den Beiträgen muss eine
einmalige Passgebühr für den LFV
entrichtet werden.

Senioren	2,50 €
Jugendliche	2,50 €
Kinder (0-9 Jahre)	0,00 €
Umstellung Kind-Jugend	2,00 €

Zuzüglich Portokosten von 3,30 €

Adress-, bzw. Bankdatenänderungen

Änderungen von Adresse; Telefonnummer; E-Mailadresse und Bankdaten sind unverzüglich dem Kassierer Herrn Joswig mit zu teilen. Kündigungsschreiben sind per Einwurfeinschreiben an den Kassierer Herrn Joswig zu senden.

Detlef Joswig

Eichenstraße 14

33649 Bielefeld

Te.: 0176 456 704 64

E-Mail: sfv-vereinskassierer@gmx.de

Bitte für Rückfragen e-Mailadresse und Telefonnummer angeben.

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer DE 34ZZZ00000677484

Mandatsreferenz entspricht der festgelegten Mitgliedsnummer

Ich ermächtige den SFV Rheda-Gütersloh e.V., die jeweiligen Mitgliedsbeiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem SFV Rheda - Gütersloh e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

(Vor- und Nachname Mitglied)

(Ggf. abw. Kontoinhaber)

Name der Bank: _____

IBAN:

BIC:

Ort, Datum und Unterschrift des Kontoinhabers

Adress-, bzw. Bankdatenänderungen

Änderungen von Adresse; Telefonnummer; E-Mailadresse und Bankdaten sind unverzüglich dem Kassierer Herrn Joswig mit zu teilen. Kündigungsschreiben sind per Einwurfeinschreiben an den Kassierer Herrn Joswig zu senden.

Bitte ausgefüllt und eingescannt als E-Mail, oder per Post als Brief.
Handyfotos und WhatsApp-Nachrichten werden nicht angenommen.

Detlef Joswig
Eichenstraße 14
33649 Bielefeld
Tel.: 0176 456 704 64
e-Mail:sfv-vereinskassierer@gmx.de

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei vereinsbezogenen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen |

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Homepage des Vereins
 regionale Presseerzeugnisse

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den SFV Rheda-Gütersloh e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der SFV Rheda-Gütersloh e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:

Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter auch die Einwilligung des Minderjährigen erforderlich.

Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbilder und Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Vor- und Nachname/n des/der gesetzlichen Vertreter/s: _____

Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s: _____

Der Widerruf ist zu richten an:

Sportfischereiverein Rheda-Gütersloh e.V., Böhmerwaldstraße 38, 33332 Gütersloh,

Einwilligung zur Datenverarbeitung

Name/Anschrift: _____

Hiermit erkläre ich mich einverstanden mit der Verarbeitung meiner Mitgliedsdaten zum Zweck der Speicherung für die Vereinsführung, Mitgliederverwaltung und Benachrichtigung per E-Mail, der Meldung beim Landessportbund LSB und beim LFV Westfalen u. Lippe e.V.. Mir ist bekannt, dass ich die Einwilligung in die Verarbeitung meiner Daten jederzeit ganz oder teilweise widerrufen kann. Auch stimme ich zu, dass sollte ich die Einwilligung widerrufen, ich aus dem SFV-Rheda-Gütersloh e.V. ausgeschlossen werde.

Ort/Datum

Unterschrift/Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen

Der Widerruf ist zu richten an: Detlef Joswig, Eichenstr. 14, 33649 Bielefeld.

Hinweis zur Datenverarbeitung

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

Sportfischereiverein Rheda-Gütersloh e.V., Böhmerwaldstraße 38, 33332 Gütersloh, gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB, E-Mail: SFV-Rheda-Guetersloh@web.de

2. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Vereinsbetriebs, Satzungszwecke).

Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme am Castingsport an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. weitergeleitet.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit vereinsbezogenen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

3. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit

zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme am Spielbetrieb der Fachverbände.

Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichtserstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.

4. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum und Vereinseintrittsdatum) werden zum Zwecke der Ausstellung der Mitgliedschaftspässe und der jährlichen Beitrittsmarken an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. weitergeleitet.

Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG bzw. Sparkasse Gütersloh weitergeleitet.

5. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert.

Die im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft erhobenen Daten werden grundsätzlich mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, es sei denn, dass nach gesetzlichen Bestimmungen wie z.B. gemäß Artikel 6 Abs. 1 li. C DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) eine längeren Verpflichtung zur Speicherung besteht oder in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 lit. A DSGVO eingewilligt wurde. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

Eine Ausnahme von der Löschung der personenbezogenen Daten nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt in bestimmten Datenkategorien. Diese werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert.

Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Mannschaft/Team, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde.

6. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht die Einwilligung i.S.v. Artikel 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO zu widerrufen nach Artikel 7 Abs. 3 DSGVO,
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

7. Widerrufsrecht

Sofern personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Artikel 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Ende der Informationspflicht

Stand: 18. Februar 2024

Satzung des Sportfischereivereins Rheda - Gütersloh e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportfischereiverein Rheda - Gütersloh e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Rheda – Wiedenbrück und ist eingetragener Verein, und zwar unter der Vereinsregisternummer 20127 des Amtsgerichts Gütersloh.
3. Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V., der im Deutschen Angelfischerverband e. V. organisiert ist.
4. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Gerichtsstand ist Gütersloh.

§ 2

Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten des Natur- und Umweltschutzes, der Fischbestandspflege, der Gewässerreinigung sowie der körperlichen Ertüchtigung durch Castingsport. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck der Körperschaft ist die
 - a) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.
 - b) Förderung, Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelns.
 - c) Der Förderung des Castingsports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen.
 - b) Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.
 - c) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.
 - d) Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei.
 - e) aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretern, Behörden und Verbänden.
 - f) Durchführung von Schulungsmaßnahmen.

-
4. Aufgaben des Vereins sind:
- a) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum "Gewässer".
 - b) Förderung der fischereilichen Interessen und Erfordernisse sowie Vertretung gegenüber den Verwaltungsbehörden.
 - c) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder.
 - d) Kauf, Pacht, Anmietung und Erhaltung von Gewässern, Schulungs- oder Geschäftsräumen und sonstigen Einrichtungen sowie von Booten.
 - e) Förderung der Vereinsjugend im Rahmen der Jugendordnung.
 - f) Beratung der Mitglieder in Fragen der Angelfischerei sowie des Natur- und Tierschutzes.
 - g) Förderung des Castingsportes.
 - h) Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen.
 - i) Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneter Form.

§ 3

Mittelverwendung

1. Mittel sowie etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich zur Einhaltung der Satzung, der Gewässerordnung, sowie den sonstigen Auflagen des Vereins verpflichtet.
2. Die Aufnahme von Personen unter dem 18. Lebensjahr bedarf der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.
3. Eine Aufnahme nach Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgt nur mit bestandener Fischereiprüfung.
4. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.
5. Ein Aufnahmestopp von Senioren kann durch Vorstandsbeschluss erwirkt werden, wenn die Gewässerkapazität weitere Mitgliederaufnahmen nicht mehr zulässt. Jugendliche sind grundsätzlich von dieser Regelung ausgeschlossen.
6. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand muss nicht begründet werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft und Disziplinarmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt
 - c) oder durch Ausschluss.
2. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben zur Leistung der für das laufende Geschäftsjahr zu entrichtenden Zahlungen verpflichtet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung und ausschließlich per Einschreiben an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Erklärung muss bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres in der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sein.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung grob oder wiederholt verstoßen hat,
 - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c) wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins oder des Landesfischereigesetzes wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
 - f) wenn ein Mitglied seinen geldlichen Verpflichtungen trotz Zahlungserinnerung und Mahnung bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres nicht nachgekommen ist.
5. Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf
 - a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung),
 - b) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
 - c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.
6. Über den Ausschluss und die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gemäß den Absätzen 4. und 5. entscheidet der Vorstand. Der Vorwurf ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Das Mitglied kann sich schriftlich oder mündlich innerhalb von 14 Tagen zum Vorwurf äußern. Der daraus ergehende, schriftlich zu begründende Vorstandsbeschluss, ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Sämtliche vereinseigenen Unterlagen, Vereins- und Verbandspapiere sowie Schlüssel zu den Vereinsgewässern und Vereinsräumlichkeiten sind sofort zurückzugeben. Im Falle der Nichtrückgabe kann der Verein eine Entschädigung verlangen.

§ 6

Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

1. Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Aufnahmegebühr

Der Verein kann bei der Aufnahme sowie bei der Wiederaufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr erheben. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Der Verein kann Umlagen erheben, wenn ein erhöhter Finanzbedarf zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich wird. Die Umlage, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird, darf das 2fache des Jahresbeitrages nicht übersteigen.

4. Lastschriftverfahren

Alle fälligen Zahlungen werden grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Soweit die im Lastschriftverfahren eingezogenen Beträge von den Geldinstituten kostenpflichtig zu Lasten des Vereins storniert werden, hat das betreffende Mitglied dem Verein die aus der Stornierung entstandenen Gebühren und sonstigen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Als sonstige Kosten zählen z.B. Adressfeststellungs-, Einschreibe- oder Mahnkosten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Stege usw.) zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln,
 - c) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - d) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - e) sich dem SEPA-Lastschriftverfahren anzuschließen und die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Arbeitsdienst, Arbeitsdienstvergütungen, Umlagen) zu erfüllen,
 - f) Adress- und Kontoänderungen unverzüglich mitzuteilen,
 - g) jährlich eine Fangmeldung (nur aktive Mitglieder) abzugeben. Soweit keine Fische den Gewässern entnommen wurden, ist eine Fehlanzeige erforderlich.
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

-
4. Die Fangkarte ist bei der Abholung des neuen Erlaubnisscheins, korrekt und leserlich, abzugeben. Nur dann wird der neue Erlaubnisschein ausgegeben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. In jedem Kalenderjahr muss grundsätzlich in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden, dieses ist die Jahreshauptversammlung. Alle anderen Versammlungen sind ordentliche Mitgliederversammlungen. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund beschließen, dass die Versammlung später stattfindet.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat einberufen und vom Vorsitzenden geleitet, stellvertretend durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann mit Einverständnis oder bei Verhinderung der Vorsitzenden auch ein anderer als Versammlungsleiter gewählt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.
4. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort, und er kann die Redezeit einzelner Redner festlegen. Er ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, ihn zur Sache zurückzurufen oder ihm das Wort zu entziehen.
5. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die Tagesordnung ändern.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit durch Gesetz oder Satzung nichts Anderes vorgeschrieben ist, genügt bei allen Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer, deren Vertreter und des Sportwartes,
 - e) Bestätigung der durch den Vorstand vorgeschlagenen Stellvertreter für den Geschäftsführer, den Kassierer, den Schriftführer, den Gewässerwart und den Jugendwart,
 - f) Bestätigung des durch die Vereinsjugend gewählten Jugendwartes,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das bevorstehende Geschäftsjahr,
 - h) Festlegung der Beiträge, Zahlungen und Umlagen,
 - i) Festlegung sonstiger Verpflichtungen der Mitglieder,

-
- j) Satzungsänderung,
 - k) Eintragung in die Anwesenheitsliste.
8. Anträge der Mitglieder können jederzeit an die Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Sie werden in der folgenden Vorstandssitzung behandelt und die Beschlussfassung der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt. Der Antragssteller wird binnen vier Wochen über die Beschlussfassung informiert.
 9. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Zwecke und Gründe die Einberufung schriftlich beantragt. Sie kann vom Vereinsvorsitzenden jederzeit einberufen werden.
 10. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Geschäftsführer, einem Kassierer, einem Schriftführer, einem Gewässerwart und einem Jugendwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Die Entscheidungen des Vorstandes erfolgen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Nachwahl eine andere Person als kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 11
Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
2. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugendkasse ist Bestandteil der Vereinskasse. Der von der Vereinsjugend gewählte Jugendwart wird stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes, wenn dieser von der Mitgliederversammlung bestätigt worden ist.
3. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 12
Entschädigung

1. Vorstandsmitglieder können für Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf.
2. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand auf Basis des zu leistenden Zeitaufwands.

§ 13
Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils zwei Kassenprüfer und 2 Vertreter. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung wird der zweite Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt. Es ist sicherzustellen, dass die Wahl des Kassenprüfers so zu erfolgen hat, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und durch einen neu gewählten Kassenprüfer ersetzt wird.
2. Die Kassenprüfer und ihre Vertreter dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
3. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14
Satzungsänderung/Auflösung des Vereins

1. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15
Änderungen

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 16
Allgemein

1. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung sowie unter Einsatz von Vereinsverwaltungsprogrammen.
2. Die Daten der Mitglieder werden zu diesem Zweck unter Beachtung der Datenschutzgesetze gespeichert.
3. Zur Durchführung von automatisierten Lastschrift- und Bestandserhebungsverfahren werden Mitgliederdaten im Datenträgeraustausch oder Online übermittelt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 10.04.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung in der Fassung vom 23.04.2007 außer Kraft.

Rheda-Wiedenbrück, den 10.04.2022

Marcus Borgmann
1. Vorsitzender

Jugendordnung für den Sportfischereiverein Rheda - Gütersloh e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

1. Die Jugendgruppe wird unter dem Namen Jugendgruppe des SFV Rheda-Gütersloh e.V. geführt und ist als solches Mitglied im Stadtsportverband Rheda-Wiedenbrück e.V.
2. Mitglieder der Jugendgruppe des SFV Rheda-Gütersloh e.V. sind alle Mitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Danach gehören sie zur Seniorengruppe mit allen Rechten und Pflichten.
3. Mitglied der Jugendgruppe des SFV Rheda-Gütersloh e.V. kann jede unbescholtene Person z.Zt. ab dem ersten Lebensjahr werden, sofern die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bzw. des Vormundes nachgewiesen ist. Kinder unter 10 Jahren müssen in Begleitung eines Elternteils, oder einer durch die Eltern mit der Kindesaufsicht betrauten volljährigen Person sein, welche Mitglied im Verein sind und einen gültigen Jahresfischereischein besitzen. Ein Jugendfischereischein ist ab dem 10. Lebensjahr erforderlich. Nach Erreichen des 13. Lebensjahres kann die Fischerprüfung abgelegt werden, da andernfalls nach Erreichen des 16. Lebensjahres der Ausschluss aus dem Verein erfolgen muss. Der Verein führt mit Erreichen des 16. Lebensjahrs nur Mitglieder mit einer erfolgreich abgelegten Fischerprüfung.

§ 2

Aufgaben

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Zur Durchführung der Jugendaufgaben ist im Jahresetat eine Summe, die im Vorstand beschlossen wird, vorgesehen. Ausgaben sind in jedem Falle schriftlich zu belegen und müssen die Richtigkeitsbescheinigung eines volljährigen Mitgliedes der Vereinsjugendvertretung aufweisen.

§ 3

Zweck

Sinn und Zweck der Jugendgruppe ist es, den Jugendlichen tier- und umweltbewusstes Verhalten zu ermitteln, ihnen die theoretischen und praktischen Kenntnisse des waidgerechten Angelns - unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse - zu vermitteln, ihre Naturverbundenheit zu fördern oder zu wecken und sie im Angel- und Castingsport auszubilden.

§ 4

Organe

Organe der Jugend des SFV Rheda-Gütersloh e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung der Jugend
2. Die Vereinsjugendvertretung

§ 5

Jahreshauptversammlung der Jugend

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Sie wird mindestens 21 Tage vorher vom Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Jahreshauptversammlung der Jugend ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Stimmenmehrheit.
2. Der Versammlung ist im Besonderen vorbehalten:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendwartes und die Entlastung der Vereinsjugendvertretung
 - b) Wahl der Vereinsjugendvertretung (Wiederwahl ist zulässig)
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - d) Änderung der Jugendordnung

§ 6

Vereinsjugendvertretung

Die Vereinsjugendvertretung besteht aus:

1. dem Jugendwart und seinem Stellvertreter
2. dem Jugendsprecher und seinem Stellvertreter

Der 1. und 2. Jugendwart muss für seine Tätigkeit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Vereinsjugendvertreter bilden die geschäftsführende Vereinsjugendvertretung und sind dem geschäftsführenden Vorstand des SFV Rheda-Gütersloh e.V. gegenüber für alle Tätigkeiten der Vereinsjugendarbeit verantwortlich.

§ 7

Betreuung

Die Betreuung sowie die theoretische und praktische Ausbildung der Jugendlichen obliegen den Vereinsjugendvertretern. Über die Durchführung des Vereinsjugendprogramms in Bezug auf Beschaffung von Lehr- und Ausbildungsmaterial (Bücher, Angeln, Geräte, usw.) beraten sie gemeinsam.

§ 8

Rechte und Pflichten

Die Jugendlichen unterliegen den nach der Vereinssatzung, Gewässer- und Jugendordnung des SFV Rheda-Gütersloh e.V. festgelegten allgemeinen Rechten und Pflichten.

1. An Beschlüssen, Abstimmungen und Wahlen dürfen sie sich nur im Rahmen der Jugendordnung beteiligen, oder in den durch den Vorstand zu bestimmenden Fällen.
2. Alle Jugendlichen zwischen 10 und 16 Jahren - vor Erlangen der Fischerprüfung - dürfen nur mit der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten angeln. Des Weiteren müssen sie in Begleitung eines Fischereischeininhabers, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied des Vereins ist, sein. Kinder unter 10 Jahren müssen in Begleitung eines Elternteils, oder einer durch die Eltern mit der Kindesaufsicht betrauten volljährigen Person sein, welche Mitglied im Verein sind und einen gültigen Jahresfischereischein besitzen.
3. Jugendlichen wird eine ermäßigte Aufnahmegebühr und ein ermäßigter Jahresbeitrag gewährt. Die Höhe der Ermäßigung ist nach Altersgruppen gestaffelt (siehe Aufnahmeantrag).
4. Das Königsangeln der Jugend veranstalten die Jugendlichen selbst. Aus ihren Reihen wird auch der jeweilige Jugendkönig ermittelt.
5. An den von den Vereinsjugendvertretern festgesetzten Veranstaltungen nach Möglichkeit teilzunehmen.
6. Vereinseigene Bücher, Angeln, Geräte, usw. haben sie pfleglich zu behandeln.
7. Während der Zeit der Dunkelheit dürfen sie in den Vereinsgewässern nur mit der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten angeln. Des Weiteren müssen sie in Begleitung eines Fischereischeininhabers, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied des Vereins ist, sein.
8. Während des Aufenthaltes an den Gewässern dürfen sie unter 18 Jahren keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen und nicht rauchen.

§ 9

Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen fischereiliche Vorschriften, die Satzung oder die Gewässerordnung ziehen, abgesehen von der Strafverfolgung durch die Gerichte oder Ordnungsbehörden, die in den Satzungen und Ordnungen vorgesehenen Maßnahmen (Entzug des Erlaubnisscheines auf Zeit oder Ausschluss) nach sich.

§ 10

Inkrafttreten

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Jugendordnung wurde am 01.10.2022 auf der einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen und in der Jahreshauptversammlung des SFV Rheda Gütersloh e.V. am 12.02.2023 bestätigt.

Rheda-Wiedenbrück, den 12.02.2023

Martin Exner
Jugendwart

Marcus Borgmann
1. Vorsitzender

Gewässerordnung

des Sportfischereivereins Rheda - Gütersloh e.V.

Die folgenden Bestimmungen sind für unsere Mitglieder und Gäste bindend.

Die Bestimmungen und Begrenzungen, die diese Gewässerordnung jedem Einzelnen auferlegt, sind dem waidgerechten Angler ohnehin eine Selbstverständlichkeit und werden von ihm auch nicht als Lasten empfunden. Die Begrenzung des Fanges ist im Interesse aller nicht zu umgehen, da sich unser Land in der Entwicklung zur Stadtlandschaft schon allzu weit von den Gegebenheiten einer natürlichen Landschaft entfernt hat und die allgemein rückläufige Tendenz des Fischbestandes unserer Binnengewässer nur durch konsequente Hege aufgefangen werden kann.

Gute und anständige Gemeinschaft am Wasser ist eine Verpflichtung für jeden Angler.

§ 1

Ausweispapiere der Mitglieder

1. Bei Ausübung der Fischerei haben die Mitglieder folgende gültige Papiere mitzuführen:
 - a) Jahres-/Fünfjahres-Fischereischein,
 - b) Fischereierlaubnisschein für das zu befischende Gewässer,
 - c) Fangnachweis, und
 - d) die Gewässerordnung.
2. Mitglieder unserer Jugendgruppe dürfen den Fischfang gemäß den Bestimmungen des Erlaubnisscheins auch ohne Beisein eines Fischereischeininhabers ausüben, wenn sie den Nachweis der bestandenen Fischerprüfung erbringen.
3. Mitglieder unserer Jugendgruppe, die noch keine Sportfischerprüfung abgelegt haben, dürfen nur in Begleitung eines Anglers fischen, der diese Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
4. Fischereierlaubnisscheine sind Urkunden. Änderungen und Ergänzungen dürfen nur vom Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer vorgenommen werden und sind in jedem Falle mit Siegelabdruck zu beglaubigen.

§ 2

Fischereiaufsicht

1. Den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern, wie auch den vom Vereinsvorstand mit der Fischereiaufsicht beauftragten Mitgliedern und den Polizeiorganen sind die Ausweispapiere, die Fischereigeräte und der erzielte Fang auf Verlangen vorzuzeigen. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Darüber hinaus sind amtlich verpflichtete Fischereiaufseher, sowie Polizeiorgane, dazu berechtigt das Angelgerät einzuziehen.
2. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht und die Pflicht, sich in Zweifelsfällen die erforderlichen Ausweispapiere vorzeigen zu lassen.
3. Nicht waidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten am Wasser, Verstöße gegen die Vereinssatzung und diese Gewässerordnung sind dem Vorstand umgehend, möglichst schriftlich, mitzuteilen.

§ 3

Gewässerverunreinigung und Fischsterben

1. Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind dem Vereinsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden (bei Nichterreichen: Gewässerwart/Fischereiaufsicht/Geschäftsführer) auf schnellstem Wege telefonisch zu melden, da nur so ein erfolgreiches Eingreifen möglich ist.
2. Ist kein Vorstandsmitglied zu erreichen, dann ist eine der folgenden Telefonnummern, möglichst in der angegebenen Reihenfolge, zu kontaktieren.
 - a) Kreisleitstelle für Notfälle: 05241/504450 oder 112
 - b) Untere Fischereibehörde (UFB): 05241/85 2221
 - c) Untere Wasserbehörde (UWB): 05241/85 2602
 - d) Untere Naturschutzbehörde (UNB): 05241/85 2726
3. Tritt ein Fischsterben auf, bei dem ein sofortiges Handeln unabdinglich ist, ist ein Notruf bei der Kreisleitstelle abzusetzen. Dabei ist insbesondere anzugeben welches Gewässer betroffen ist, wo genau sich das Fischsterben ereignet hat, welche Ausmaße dieses besitzt und wie der Anzeigende bei eventuellen Rückfragen kontaktiert werden kann.

§ 4

Uferbetretung

1. Zugang zum Gewässer wird durch das Uferbetretungsrecht, gem. §20 LFischG geregelt. Wiesen und Felder am Wasser dürfen vom Angler nur an der Uferkante zur Ausübung des Fischfanges auf eigene Gefahr betreten werden.
2. Wegen der Wichtigkeit des guten Verhältnisses zu den Anliegern ist größte Schonung der Ufergrundstücke höchstes Gebot.
3. Eingefriedigte, bebaute Grundstücke und Gartenanlagen dürfen nicht betreten werden.
4. Fahrzeuge sind an Straßen und Wegen abzustellen, die nicht der Grünnutzung dienen. Es ist sicherzustellen, dass es nicht zu Behinderungen anderer kommt.
5. Für Schäden durch die Uferbetretung, welcher über das zulässige Maß hinaus entstehen, haftet der Verursacher persönlich.

§ 5

Der Fang

1. Die Behandlung der gefangenen Fische hat waidgerecht zu erfolgen und richtet sich nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.
2. Der Angler darf bei einem unerwünschten Fang unter Beachtung des Tierschutzgesetzes eigenverantwortlich entscheiden, ob er diesen behält oder zurücksetzt.
3. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind schonend vom Haken zu lösen und sofort wieder in das Gewässer einzusetzen.
4. Das Ausnehmen von Fischen, sowie das zurücklassen von Fischeingeweiden im Wasser oder an Land ist verboten.

§ 6

Besonderheiten Köder und Fischfanggerät

1. Es ist verboten:
 - a) die Verwendung lebender oder toter Säugetiere oder Amphibien als Köder ist verboten.
 - b) das Angeln mit lebenden Köderfischen gem. § 1 Tierschutzgesetz
 - c) das Einbringen von allen Fischarten aus anderen vereinseigenen, vereinsfremden oder privaten Gewässern.
 - d) über die Benutzung von Netzen und Aal-/Krebsreusen entscheidet der Vereinsvorstand.
 - e) das Benutzen von Köderfischen in einem Gewässer, dem die Köderfische nicht entstammen.
 - f) die Mitnahme verletzter, tot angelandeter oder gefundener Fische.
 - g) die Verwendung von Zwillings- und Drillingshaken beim Friedfischangeln.
2. Köderfischsenken dürfen bis 1 m² Größe und 0,5 bis 0,8 cm Maschenweite in der für den Raubfischfang offenen Zeit verwendet werden.
3. Angeln dürfen im Abstand von max. 10 m ausgelegt werden und müssen ständig unter Aufsicht des Anglers stehen.
4. Unbeaufsichtigt im Wasser liegendes Gerät ist seitens der Fischereiaufsicht oder sonstiger mit der Aufsicht beauftragten Personen sicherzustellen.
5. Der Unterfangkescher ist beim Angeln an unseren Gewässern immer mitzuführen.

§ 7

Die Fangbegrenzungen

1. Tages- und Jahresfangbegrenzung ergeben sich aus dem gültigen Fischereierlaubnisschein.
2. Der Fang von Köderfischen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 8

Verwertung des Fangs

1. Der Verkauf der gefangenen Fische oder Tausch gegen Sachwerte ist verboten.
2. Der Angler hat dafür Sorge zu tragen, den Fisch einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

§ 9

Fangstatistik

1. Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer ist über Art, Zahl, Gewicht und Größe der gefangenen Fische Buch zu führen.
2. Alle unter Fangbegrenzung fallende Fische sind sofort, und zwar vor dem Weiterangeln in den Fangnachweis mit Kugelschreiber einzutragen.
3. Fische, die nicht unter Fangbegrenzung fallen, müssen am Schluss der Angeltätigkeit nachgetragen werden, bevor der Angelplatz verlassen wird.

§ 10

Gewässersperre

1. Sperrungen von Vereinsgewässern können vom Gewässerwart nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beschlossen werden, wenn zwingende Gründe dafür vorliegen. Im Falle eines dringenden Handlungsbedarfes, kann der Gewässerwart eigenständig betroffene Gewässer sperren.
Bei Vereinsveranstaltungen ist das jeweilige Gewässer für Nichtteilnehmer gesperrt, sowie bei Arbeitsdiensten.
2. Es sind immer die Aushänge an den Infotafeln der Gewässer zu beachten.

§ 11

Sonderbestimmungen

1. Der Vorstand kann durch Beschluss jederzeit Schonzeiten, Fangbegrenzungen und Mindestmaße verändern, wenn besondere Umstände dieses erfordern.
2. Das Angeln innerhalb der Schongebiete, als auch das Hineinwerfen mit einer fangfertigen Angel, das Betreten oder Befahren ihrer Ufer- und Wasserflächen ist verboten.
3. Das Angeln auf große Entfernung ist nur erlaubt, solange kein anderer Angler an seinem Platz behindert wird.
4. Das Betreten der Eisfläche und das Eisangeln ist an allen Vereinsgewässern verboten.
5. Das Umfeld des Angelplatzes ist vor Beginn des Fischens von Unrat zu reinigen. Der Angelplatz muss sauber verlassen und der Abfall ordnungsgemäß entsorgt werden.
6. Offenes Feuer, Campen und Baden ist verboten.
7. Wer Nachts an den Vereinsgewässern angelt oder für mehrere Tage dort verweilt, muss stets ein geeignetes Gerät zum Vergraben der Notdurft mit sich führen. Ausgenommen von der Regel sind Angler mit eigener Chemietoilette, sowie am Bänischsee Schlüsselinhaber für die Toilette vor Ort. Das Gerät ist auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuzeigen, bei nicht Vorhandensein ist das Angeln einzustellen.
8. Erlaubt ist ein Witterungsschutz der Witterung angepasst, bei Tag und bei Nacht. Dauernde Anwesenheit vorausgesetzt.

§12

Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbegrenzungen

1. Es gelten mindestens immer die für das Land Nordrhein-Westfalen gültigen gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten.
2. Die Gewässerkarten sind zwingend zu beachten, insbesondere die ausgewiesenen Schongebiete und Schonzeiten.

§ 13

Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Gewässerordnung ziehen, abgesehen von der Strafverfolgung durch die Gerichte, die in den Satzungen vorgesehenen Maßnahmen (Entzug des Erlaubnisscheines auf Zeit oder Ausschluss) nach sich.

§ 14

Inkrafttreten dieser Gewässerordnung

Diese Gewässerordnung wurde am 01.03.2022 vom Vorstand beschlossen.

Sie tritt ab dem 02.03.2022 in Kraft.

Weiterhin sind die Bestimmungen der einzelnen Fischereierlaubnisscheine zu beachten und sind automatisch Bestandteil dieser Gewässerordnung.